

Bericht der Bundesregierung
über Maßnahmen für Bürokratierückbau
(Entlastungskabinetts am 15. Juli 2026)

Beschlossene Vorhaben bis zum letzten Entlastungskabinetts (6.5.2025 – 29.10.2025)

44. Gesetz zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung

(Entlastungswirkung für die Verwaltung ca. 1,7 Mrd. Euro p.a.; Bürgerinnen und Bürger ca. 506 Mio. Euro p.a.; Wirtschaft 335 Mio. Euro p.a.): Das Gesetz begegnet aktiv dem Wohnraummangel. Zur Beschleunigung des Wohnungsbaus ermöglicht der neue § 246e BauGB befristet bis Ende 2030 Abweichungen vom Planungsrecht, während zugleich bestehende Befreiungs- bzw. Abweichungsmöglichkeiten zugunsten des Wohnungsbaus erweitert werden. Ergänzend wird die planerische Bewältigung von Lärmkonflikten gestärkt; in begründeten Fällen sind auch Abweichungen von der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zulässig.

45. Vergabebeschleunigungsgesetz *(Entlastungswirkung für die Verwaltung ca. 281,9 Mio.*

Euro; Wirtschaft 98,9 Mio. Euro): Mit dem Gesetz zur Beschleunigung der Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabebeschleunigungsgesetz) wird das Vergaberecht, in Umsetzung des Koalitionsvertrags und des Sofortprogramms der Bundesregierung, erheblich vereinfacht, beschleunigt und digitalisiert. Damit sollen die Verwaltung im Bereich der öffentlichen Beschaffung und die Unternehmen, die an der öffentlichen Auftragsvergabe partizipieren, maßgeblich entlastet werden. Zudem sollen Innovationen, Start-ups und der Mittelstand gestärkt und die Digitalisierung vorangetrieben werden. Das Gesetz sieht verschiedene Maßnahmen vor, um diese Ziele zu erreichen, etwa die Anhebung der allgemeinen Direktauftragswertgrenze für Beschaffungen des Bundes auf einen Wert von 50.000 Euro, die Reduzierung von Nachweispflichten, eine stärkere Digitalisierung und einen effizienteren Rechtsschutz.

46. Gesetz zur Befugniserweiterung und Entbürokratisierung in der Pflege

(Entlastungswirkung für die Wirtschaft ca. 98,1 Mio. Euro; Verwaltung ca. 40 Mio. Euro; Zeitersparnis Bürgerinnen und Bürger ca. 680.000 Stunden): Das Gesetz beinhaltet verschiedene Maßnahmen zur Entbürokratisierung in der Pflege, um die beteiligten Akteure von vermeidbaren Aufwänden zu entlasten. Beispielhaft kann die Anpassung der Beratungsintervalle genannt werden: Künftig müssen alle Pflegegeldbeziehenden unabhängig vom Pflegegrad nur noch einmal pro Halbjahr eine Beratung abrufen. Dadurch werden Pflegedienste, andere Beratungseinrichtungen sowie Pflegebedürftige und ihre Angehörigen deutlich entlastet. Daneben ermöglichen Regelungen im

Pflegevergütungsrecht den Vereinbarungspartnern schlankere Verfahren und zügigere Abschlüsse und tragen damit zu einer zeitnahen Finanzierung der Aufwendungen bei den Pflegeeinrichtungen bei.

47. Bankenrichtlinienumsetzungs- und Bürokratieentlastungsgesetz

(Entlastungswirkung für die Wirtschaft ca. 89 Mio. Euro p.a.): Das Gesetz stärkt Deutschland als Finanzstandort und fördert Wachstum sowie Investitionen. Es sind Maßnahmen zur Bürokratieentlastung enthalten, die Kredite vor allem für kleinere und mittlere Unternehmen erleichtern. Besondere Aufmerksamkeit gilt der Verhältnismäßigkeit der Regeln, insbesondere im Hinblick auf kleinere und mittlere Banken sowie Sparkassen.

48. Standortfördergesetz mit administrativen Vereinfachungen im

Finanzmarktaufsichtsrecht *(Entlastungswirkung für die Wirtschaft ca. 76 Mio. Euro p.a.):* Bürokratische Hürden werden durch die Streichung von Melde- und Anzeigepflichten reduziert, insbesondere der Doppelmeldungen von Finanzunternehmen, die aus Sicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) keinen zusätzlichen aufsichtsrechtlichen Mehrwert bieten. Dazu gehört die Abschaffung des Mitarbeiter- und Beschwerderegisters sowie des Millionenkreditmeldewesens.

49. Änderung des Zuständigkeitsstreitwerts der Amtsgerichte *(Entlastungswirkung für die Wirtschaft ca. 14,9 Mio. Euro p.a.; Bürgerinnen und Bürger ca. 14,8 Mio p.a.*

Sachaufwand): Durch eine Erhöhung des Zuständigkeitsstreitwerts der Amtsgerichte zum 1. Januar 2026 von bisher 5.000 auf nunmehr 10.000 € werden zahlreiche bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zukünftig erstinstanzlich von den Amtsgerichten statt von den Landgerichten entschieden werden. Auch unter Berücksichtigung der mit dem Gesetz ebenfalls geschaffenen weiteren streitwertunabhängigen Zuständigkeiten der Landgerichte ergibt sich damit eine Verlagerung von Verfahren von den Landgerichten zu den Amtsgerichten, aufgrund derer Wegezeiten und Wegesachkosten sowie potentiell Rechtsanwaltskosten eingespart werden können.

50. Gesetz zur beschleunigten Planung und Beschaffung für die Bundeswehr

(Entlastungswirkung für die Verwaltung ca. 22,9 Mio. Euro p.a.; Wirtschaft 6,9 Mio. Euro p.a.): Vergaberechtliche Erleichterungen zur Beschleunigung der Vergabe öffentlicher Aufträge unterstützen den notwendigen raschen Fähigkeitszuwachs der Bundeswehr. Die gemeinsame Beschaffung und Zusammenarbeit in der Europäischen Union und mit Partnerstaaten wird gestärkt. Um perspektivisch auch auf künftige Bedrohungen adäquat reagieren zu können, werden zudem Regelungen eingeführt, die innovative Beschaffungen fördern.

- 51. Abschaffung Stoffstrombilanzverordnung** (*Entlastungswirkung für die Wirtschaft ca. 18,1 Mio. Euro p.a., Verwaltung 1,9 Mio. Euro p.a.*): Landwirtschaftliche Betriebe werden von Dokumentationserfordernissen bezüglich der Zu- und Abfuhr von Nährstoffen befreit.
- 52. RED-III-Umsetzung im WHG, BImSchG und WindBG** (*Entlastungswirkung für die Wirtschaft ca. 16 Mio. p.a.*): In das WHG und das BImSchG wird jeweils eine Pflicht zur elektronischen Durchführung des Zulassungsverfahrens bei unter die Richtlinie (EU) 2018/2001 fallenden Vorhaben aufgenommen. Im WHG werden insbesondere die Zulassungsfristen für EE-Vorhaben weiter verkürzt bzw. für bestimmte EE-Vorhaben erstmals kurze Zulassungsfristen geregelt. Im Zuge der Richtlinienumsetzung werden im BImSchG die Regelungen, die der Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/2001 dienen, zur Erleichterung der Rechtsanwendung in einer gesonderten Vorschrift verortet (§ 10a BImSchG). Umwelt- und naturschutzrechtliche Anforderungen, die bei der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten geprüft werden, müssen für die Anlagenzulassung lediglich in einem verschlankten Verfahren geprüft werden (§ 6b WindBG).
- 53. Beschleunigung der Anerkennungsverfahren ausländischer Berufsqualifikationen in Heilberufen** (*Entlastungswirkung für Bürgerinnen und Bürger ca. 12 Mio. Euro p.a. Sachaufwand, Verwaltung ca. 3,9 Mio. Euro p.a.*): Die Anerkennungsverfahren für Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Apothekerinnen und Apotheker sowie Hebammen werden vereinheitlicht, vereinfacht und digitalisiert. Für Drittstaatsangehörige wird die direkte Kenntnisprüfung zum Regelfall, während eine dokumentenbasierte Gleichwertigkeitsprüfung auf Antrag weiterhin möglich bleibt.
- 54. Vereinfachungen u.a. des Gemeinnützigkeitsrechts im Steueränderungsgesetz 2025** (*Entlastung für die Wirtschaft ca. 11,4 Mio. Euro p.a., Verwaltung ca. 1,7 Mio. Euro p.a.*): Mit dem Gesetz werden u.a. eine Reihe der im Koalitionsvertrag vorgesehenen Änderungen im Bereich des Gemeinnützigkeitsrechts umgesetzt. Neben der Schaffung von Anreizen, sich stärker bürgerschaftlich zu engagieren bringen einige Maßnahmen Vereinfachungen für Steuerpflichtige und Verwaltung. Hierzu zählt die Anhebung der Freigrenze bei der Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung nach § 55 Absatz 1 Nr. 5 Satz 4 Abgabenordnung (AO) auf 100.000 Euro, die Anhebung der Freigrenze für den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb nach § 64 Absatz 3 AO auf 50.000 Euro, der Verzicht auf eine Sphärenzuordnung von Einnahmen bei Körperschaften mit Einnahmen bis einschließlich 50.000 Euro in § 64 Absatz 3 AO sowie die Anhebung der Übungsleiter- und Ehrenamtspauschale nach § 3 Nummer 26, 26a Einkommensteuergesetz auf 3.300 Euro bzw. 960 Euro.
- 55. Vereinfachtes Batterierecht durch europäische Harmonisierung** (*Entlastungswirkung für die Wirtschaft ca. 12,3 Mio. Euro p.a.*): Mit der Verordnung (EU) 2023/1542 (EU-

BattVO) wurde erstmals der gesamte Lebenszyklus einer Batterie zusammengedacht und auf europäischer Ebene durch eine unmittelbar geltende Verordnung geregelt. Mit dem am 7. Oktober 2025 in weiten Teilen in Kraft getretenen Batterierecht-EU-Anpassungsgesetz (Batt-EU-AnpG) erfolgte die vollständige Anpassung des nationalen Rechts an die EU-BattVO. Die bisherigen nationalen Regelungen im Bereich der Bewirtschaftung von Altbatterien entfallen. Es werden national nur noch zwingend notwendige Durchführungsregelungen getroffen.

56. Drittes Gesetz zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes

(Entlastungswirkung für die Wirtschaft ca. 10,4 Mio. Euro p.a.): Das am 1. Januar in Kraft getretene Gesetz vereinfacht das Stromsteuerrecht umfassend, insbesondere an Ladepunkten, durch klarere Regelungen zu Steuerentstehung, -schuldnerschaft und -befreiungen sowie zum bidirektionalen Laden. Zudem entfallen verschiedene bürokratische Pflichten wie Erlaubnisansträge, Nachweis- und Vorlagepflichten sowie Versorgerpflichten bei kleineren Anlagen.

57. Gesetz zur Einführung einer elektronischen Präsenzbeurkundung

(Entlastungswirkung für Bürgerinnen und Bürger: ca. 1,3 Millionen Euro und Zeitersparnis von ca. 235 000 Stunden p.a.; Entlastungswirkung für die Verwaltung in Höhe von ca. 5,9 Millionen Euro p.a.): Im Beurkundungswesen können seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Einführung einer elektronischen Präsenzbeurkundung am 29. Dezember 2025 Medienbrüche dadurch vermieden werden, dass Urkundsstellen wie Notare, Konsulate und Nachlassgerichte Urkunden im Präsenzverfahren unmittelbar in elektronischer Form errichten können. Außerdem erleichtert das Gesetz die Verwendung elektronischer Urkunden im Rechtsverkehr.

58. Änderung der VwV-StVO zur Erleichterung und Beschleunigung von Großraum- und Schwertransporten

(Entlastungswirkung für die Wirtschaft ca. 6,0 Mio. Euro p.a.; Bund ca. 1,4 Mio. Euro p.a.): Die Änderung hat viele Vereinfachungen bei der Beantragung und Genehmigung von Großraum- und Schwertransporten (GST) erbracht, unter anderem wurden Anhörungserfordernisse gestrichen und ein Richtwert für die maximale Bearbeitungsdauer festgelegt.

59. Stärkung der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) der Zollverwaltung durch das Gesetz zur Modernisierung und Digitalisierung der Schwarzarbeitsbekämpfung

(Entlastungswirkung ca. 6,3 Mio. Euro): Mit dem Gesetz werden digitale, bürokratiearme Prüfungen der Finanzkontrolle Schwarzarbeit eingeführt, um Unternehmen zu entlasten und faire Wettbewerbsbedingungen zu fördern. Die zusätzlichen Informationspflichten werden durch gezielte Entlastungen und effizientere Prüfungsabläufe mehr als ausgeglichen, sodass im Gesamtergebnis eine spürbare Entlastung der Wirtschaft entsteht.

- 60. Vereinfachung der Meldepflichten in der Tierhaltung** (*Entlastungswirkung ca. 4,4 Mio. Euro p.a.*): Es wird die Meldung der Tierhaltermeldepflichten und Antibiotikaverbrauchsmengen von einer halbjährlichen auf eine jährliche Frequenz reduziert. Zudem wird die nationale Einführung der Antibiotika-Datenerfassung für Hunde und Katzen auf das EU-weite Datum 2029 verschoben, um bürokratische Belastungen zu verringern.
- 61. Vereinfachungen in der gesetzlichen Rentenversicherung bei der Beantragung einer Witwen- oder Witwerrente durch Änderung der §§ 150 Abs. 1 und 196 Abs. 2a SGB VI [im Gesetzentwurf für ein Zweites Betriebsrentenstärkungsgesetz]** (*Entlastungswirkung ca. 3,4 Mio. Euro p.a.*): Der Datenstelle der Rentenversicherung wird ermöglicht, das von den Meldebehörden übermittelte Datum der letzten Eheschließung oder Datum der letzten Begründung einer Lebenspartnerschaft an die Rentenversicherungsträger zu übermitteln. Dadurch müssen künftig hinterbliebene Eheleute oder Lebenspartner, die eine Witwen- oder Witwerrente beantragen, die Heirats- oder Lebenspartnerschaftsurkunde nicht mehr vorlegen.
- 62. Krankenhausreformenpassungsgesetz** (*Entlastungswirkung 3 Mio. Euro*): Die Krankenhäuser werden durch eine vereinfachte Beantragung von Fördermitteln aus dem Krankenhaustransformationsfonds (KHTF) geschätzt um rund 3 Millionen Euro jährlich entlastet. Konkret entfällt die Anforderung, für die Beantragung von Fördermitteln aus dem KHTF eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer zu beauftragen, um gegenüber dem jeweiligen Land den Nachweis einer Prüfung des Insolvenzrisikos des Krankenhausträgers zu erbringen.
- 63. Anpassungen im Bereich der internationalen Unternehmensbesteuerung als Begleitmaßnahmen im Mindeststeueranpassungsgesetz** (*Entlastungswirkung ca. 1,9 Mio. Euro*): Die nach dem Gesetz vom 22. Dezember 2025 enthaltenen Begleitmaßnahmen tragen zu einer Vereinfachung und Systematisierung der Vorschriften des Einkommensteuer- und Außensteuergesetzes sowie zur Verringerung des Aufwandes für Steuerpflichtige und Verwaltung bei. Bei den Begleitmaßnahmen handelt sich um die Abschaffung der Lizenzschranke (§ 4j EStG), die Einführung einer Beteiligungsgrenze bei der Hinzurechnungsbesteuerung für Einkünfte mit Kapitalanlagecharakter (§ 13 AStG), die Anhebung der relativen und absoluten Freigrenze bei der Hinzurechnungsbesteuerung (§§ 9 und 13 AStG) sowie die Vermeidung des doppelten Ansatzes von Hinzurechnungsbeträgen bei Spezial-Investmentfonds (§ 37 InvStG).
- 64. Gesetz zur Änderung des Agrarstatistikgesetzes und des Agrarorganisationen- und-Lieferketten-Gesetzes** (*Entlastungswirkung ca. 1,1 Mio. Euro*): Im Rahmen der Novellierung des Agrarstatistikgesetz erfolgt die Erfassung bestimmter Daten, z.B.

Flächenangaben, auf Grundlage von vorliegenden Verwaltungsdaten. Doppelerhebungen werden somit vermieden und unnötige Bürokratie abgebaut.

65. Erprobungsgesetzgebung Online-Verfahren (*Entlastungswirkung für Bürgerinnen und Bürger: rund 190.000 Euro p.a. und Zeitersparnisse von geschätzt rund 98.000 Stunden p.a. (digitale Kommunikation und gesparte Wegezeiten); für die Wirtschaft rund 80.000 Euro p.a.*): Mit dem Gesetz wird der notwendige rechtliche Rahmen für die Erprobung eines Online-Verfahrens als neue Verfahrensart in der Zivilgerichtsbarkeit geschaffen. Rechtsuchenden Bürgerinnen und Bürgern wird es ermöglicht, ihre Zahlungsansprüche vor den Amtsgerichten in einem einfachen und durchgängig digital geführten Gerichtsverfahren geltend zu machen. Eine Entlastung von Bürgerinnen und Bürgern sowie der Anwaltschaft wird durch die Ermöglichung einer digitalen Antragstellung, einer digitalen Strukturierung des Prozessstoffs und der verstärkten Nutzung digitaler Kommunikationsmittel im Zivilverfahren erreicht.

66. Verordnung zur Anpassung des Milchproduktsrechts an unionsrechtliche und technologische Entwicklungen (*Entlastungswirkung ca. 100 Tsd. Euro*): Mit der Zusammenfassung des deutschen Milchproduktsrechts in der Milchproduktsrecht-Anpassungsverordnung wird eine verbesserte Übersichtlichkeit für den Rechtsanwender sowie verlängerte Umsetzungsfrist erreicht und dadurch Bürokratie abgebaut.

67. Gesetz über die Einführung einer bundeseinheitlichen Pflegefachassistentenausbildung und zur Änderung weiterer Gesetze: Durch die Einführung einer bundeseinheitlichen und modernen Pflegefachassistentenausbildung und die Ablösung der 27 landesrechtlichen Ausbildungen in dem Bereich wird die Ausbildung und damit auch die Anwendung der Rechtsgrundlage vereinheitlicht und vereinfacht. Durch die Schaffung eines bundeseinheitlichen Referenzberufs wird gleichzeitig die Anerkennung ausländischer Abschlüsse vereinfacht.

68. Gesetz zur Stärkung der Angebote der Jugendarbeit im Ganzttag während der Schulferien: Mit dem Entwurf wird das Ziel verfolgt, den Ländern und Kommunen in den Zeiten der Schulferien mehr Gestaltungsspielraum bei der Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter zu eröffnen. Dies ermöglicht Rechtssicherheit und eröffnet Gestaltungsspielräume. Daher sind bei den Kommunen zeitliche Entlastungen zu erwarten.

69. Verordnung über Standardvertragsklauseln für die Durchführung klinischer Prüfungen (StandVKIV): Durch die Festlegung von Standardvertragsklauseln sollen Vertragsverhandlungen zwischen Sponsoren und Prüfzentren im Vorfeld einer klinischen Prüfung von Arzneimitteln verkürzt werden. Dadurch ist mit einer Senkung der Kosten auf Seiten der Wirtschaft zu rechnen.

70. Weiterentwicklung des Projektförderinformationssystems profi: Hierdurch wird die Zusammenarbeit mit Partnern vereinfacht und verbessert sowie die Anwenderoberfläche so optimiert, dass in Zukunft Fördermittel des Bundes schneller, effizienter und zielgesteuerter vergeben werden können. Durch die Integration von BUND-ID, die Einbindung von KI-Tools und Modernisierung der technischen Infrastruktur liefert profi einen wichtigen Beitrag für ein anwenderorientiertes Fördermanagementsystem des Bundes. Durch die Abbildung vereinfachter Förderverfahren schließt profi die Lücke zu bisherigen Standard- und hochkomplexen Verfahren und bietet dem Fördermittelempfänger so die Möglichkeit, schneller seine Förderung zu erhalten.

71. Verlängerung der Fristen zum Investitionsprogramm Ganztagsausbau: Mit dem am 24. Juli 2025 in Kraft getretenen Gesetz zur Verlängerung der Fristen im Investitionsprogramm Ganztagsausbau werden die Fristen im Investitionsprogramm um zwei Jahre verlängert. Ziel der Gesetzesänderung ist es, den zeitlichen Druck für die Länder und Kommunen zu reduzieren und dazu beizutragen, dass die zur Verfügung stehenden Investitionsmittel vollständig zur Schaffung und zum Erhalt von Ganztagsplätzen durch die Länder verausgabt werden können. Die Verlängerung schafft den Ländern und Kommunen die erforderliche Planungssicherheit, um begonnene Maßnahmen abzuschließen und die Investitionsmittel vollständig umzusetzen.

72. Bürokratieabbau durch Standardisierung von Artenschutz (Teil I): Im Sinne der seitens der Bundesregierung beabsichtigen artenschutzrechtlichen Standardisierung zur Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung bestimmt die Anfang Juli 2025 in Kraft getretene VogelschutzSchieneVwV bundesweit einheitliche Vorgaben zur Wahrung des erforderlichen Vogelschutzes bei Elektrifizierungsmaßnahmen an bestehender Schieneninfrastruktur. Die bundeseinheitliche Standardisierung schafft Rechtssicherheit für die Vorhabenträger und reduziert den Erfüllungsaufwand. Der für die VogelschutzSchieneVwV eingeschlagene Weg zur Standardisierung – sprich Sammlung und Auswertung bestehender wissenschaftlicher Standards auf der Basis gemeinsamer politischer Prioritätensetzung, Ableitung des rechtlichen Regelungsbedarfs und gemeinsame Erarbeitung der Rechtsgrundlagen – hat sich bewährt. Auf diese Weise lässt sich auch bei zukünftigen Standardisierungen im Natur- und Artenschutz sicherstellen, dass signifikant erhöhtes Tötungsrisiko zukünftig zuverlässig und rechtssicher vermieden werden kann. Weitere Standardisierungen folgen.